

Schadenanzeige für Kfz-Diebstahlschäden (Teilediebstahl)

Versicherer: _____
 Versicherungsnummer: _____
 Schadennummer: _____

ACHTUNG: Ein Schaden über 300,- € muss der Polizei angezeigt werden!		
Bei einem Diebstahlschaden im Ausland zeigen Sie diesen bitte auch bei Ihrer Polizeidienststelle im Inland an.		
Name des Versicherungsnehmers	Festnetz	Mobil
Anschrift	E-Mail	
IBAN	BIC	

Schadenhergang

Wann hat sich der Diebstahl ereignet? am: _____ Uhrzeit: _____	Wo? (Genaue Orts- und Straßenangabe)
Wurde der Diebstahl von der Polizei aufgenommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Anschrift der Dienststelle und Tagebuch-Nummer: _____	
Bitte fügen Sie die polizeiliche Unfallmitteilung bei!	

Bezeichnung Ihres beschädigten Kraftfahrzeugs

ACHTUNG: Ein Besichtigungsauftrag, Reparaturauftrag oder Verkauf muss vorher mit uns abgestimmt werden!

Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	Hersteller	Typ/Modell
Fahrzeug-Ident-Nr.		Tag der ersten Zulassung	
Leistung (kW)	Hubraum (ccm)	km-Stand am Schadentag	
Gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, zu _____ %		Beruf/Gewerbe

Entwendete Teile / Beschädigung am Fahrzeug

Welche Teile Ihres Fahrzeugs wurden gestohlen bzw. welche Schäden haben Sie an Ihrem Fahrzeug festgestellt?	
Bei Beschädigung oder Diebstahl von Bereifung Reifengröße: _____ Fabrikat: _____	Bitte Anschaffungsbeleg beifügen, falls noch vorhanden bisherige Laufleistung: _____
Bei Beschädigung oder Diebstahl von Radioanlagen Hersteller: _____	Bitte senden Sie uns, soweit noch vorhanden, folgendes zu: Die Original-Anschaffungsrechnung, die Bedienungs- anleitung, die Codekarte und den Radiopass
Typ: _____	
Anschaffungsjahr: _____	

Anschaffungspreis in Euro:	
Waren die entwendeten Teile gegen Diebstahl gesichert?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, wie?	
Wo können wir Ihr Fahrzeug gegebenenfalls besichtigen?	Telefon
	Telefax
Welche Firma soll gegebenenfalls die Reparatur ausführen?	Telefon
	Telefax
Hatte Ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens unreparierte Vorschäden?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche?	
War das Fahrzeug früher schon beschädigt worden?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Höhe der Reparaturkosten in Euro:	
Wann und bei welcher Firma war der letzte Werkstattaufenthalt Ihres Fahrzeuges? (Name und Anschrift)	
Was war der Grund für den letzten Werkstattaufenthalt?	

Die erforderlichen Daten speichern wir unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Mir ist bekannt, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz führen können. Ich versichere, vorstehende Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers

**Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen
Von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers / Fahrers